



## Satzung der Stadt Tönning über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2015 (GVOBl. S-H 2015, 200, 203), und der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S-H 2008, 91), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S-H 2015, 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning am 13.12.2016 folgende Satzung erlassen.

### § 1 Allgemeines

1. Die Stadt betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Schmutzwassers als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen
  - a. die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b. die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  - a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser,
  - b. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als Schmutzwasser gilt auch das Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen, dass wegen Verunreinigung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden muss.
4. Zur zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für den Zweck der unschädlichen Schmutzwasserbeseitigung selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Mischwasserkanäle, Reinigungs- und Kontrollschächte, Pumpstationen, Messstationen, Kläranlagen sowie Klärteichen. Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:
  - a. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteile einer Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
  - b. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
5. Die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
6. In den Teilen des Stadtgebietes oder bei den Einzelgrundstücken, die nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erschlossen werden, haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen oder in abflusslose Gruben zu beseitigen. Die Verpflichtung der Stadt zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) bleibt davon unberührt.



7. Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
8. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
9. Soweit die Stadt entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben oder anderen Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3.
10. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gilt als ein Grundstück jeder zusammenhängende Grundbesitz des gleichen Grundstückseigentümers, der auf Grund seiner gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Berechtigte und Verpflichtete Person im Sinne dieser Satzung ist, wer im Grundbuch als Eigentümerin oder Eigentümer eingetragen ist. Ihr oder ihm gleichgestellt sind für alle Rechte und Verpflichtungen nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Für Hinterliegergrundstücke endet der Grundstücksanschluss ebenfalls an der nach Satz 2 bestimmten Übergabestelle bei dem an der Straße anliegenden Grundstück.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf dem zu entwässernden Grundstück.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jede Person mit Rechten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung an einem im Gebiet der Stadt liegenden Grundstück ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass das betreffende Grundstück an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen. Bei Schmutzwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich des Grundstücksanschlusses für das Grundstück hat die berechtigte Person vorbehaltlich der



Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

3. Besteht kein Recht zum Anschluss des Grundstücks nach Absatz 1, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
4. Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, die berechtigte Person das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm oder das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

#### § 4 Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts

1. Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  - a. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
  - b. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
2. Der Versagungsgrund nach Absatz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Schmutzwassergebührensatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern.

#### § 5 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Schmutzwassereinrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die in § 2 Abs. 2 genannte Person zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
2. Schmutzwasser darf in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
3. In die öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b. die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - c. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d. der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e. die Funktion der Schmutzwassereinrichtung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
4. Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  - a. Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
  - b. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - c. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,



- d. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
  - e. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
  - f. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Schlacht- oder Küchenabfälle, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Dung u. ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - g. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - i. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
  - j. Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - k. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
  - l. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - m. radioaktiven Stoffen,
  - n. Säuren und Laugen
  - o. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - p. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien, in denen mit gentechnisch verändertem organischem Material gearbeitet wird;
  - q. Abwasser das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
  - r. pflanzen-, tier- oder bodenschädlichem Abwasser
  - s. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
5. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an öffentliche Schmutzwasseranlagen ist nicht zulässig.
  6. Ausgenommen von Absätzen 3 und 4 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
  7. Niederschlagswasser, Grundwasser, Quellwasser und Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen oder aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.
  8. Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV vom 21.03.1997 in der jeweils geltenden Fassung) angegebenen Grenzwerte. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften erforderlich ist. Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
  9. Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt und verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden, soweit dies zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften erforderlich ist.



10. Betriebe und Einrichtungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben und regelmäßig zu entleeren. Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden. Die zu führenden Prüf- und Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Stadt Tönning vorzulegen.
11. Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
12. Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen oder gelangt sind, hat die verpflichtete Person im Sinne § 2 Abs. 2 dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Verpflichtete ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Verpflichteten jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in Ansehung der fehlerhaften Einleitung erforderlich sind, anordnen.
13. Die Stadt ist jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ermittlung der Einlaufstelle in die Kanalisation trägt der Grundstückseigentümer in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls die Stadt. Ist ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 12 festgestellt worden, und werden aus Anlass dieses Verstoßes Nachuntersuchungen erforderlich, um die Beseitigung der Störung zu überprüfen, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Nachuntersuchungen in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe auch dann, wenn die Nachuntersuchungsergebnisse belegen, dass der Verstoß gegen die Einleitungsbeschränkungen behoben ist.
14. Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
15. Wer unter Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung oder eine Erhöhung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist und ein betriebsfertiger Grundstücksanschluss das Grundstück damit verbindet (Anschlusszwang). Das gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.



2. Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 9 und 11 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Anschlussleitung vor Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Stadt verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
4. Werden die Voraussetzungen des Absatz 1 durch die Stadt erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück geschaffen, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 9 und 11 ist durchzuführen.
5. Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Absatz 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer des Grundstückes zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser) eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube vorzuhalten und zu betreiben. Er ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es der Stadt zur Abholung zu überlassen.
6. Soweit die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen nach den Vorgaben dieser Satzung bestimmt ist, ist den Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Das in der Kleinkläranlage behandelte und gereinigte Wasser wird eingeleitet in das in der jeweiligen Betriebserlaubnis bzw. wasserrechtlichen Genehmigung für die Kleinkläranlage genannte Gewässer. Bei Aufnahme des häuslichen Abwassers in einer Kleinkläranlage gemäß § 31 Abs. 3 Landeswassergesetz bezieht sich die in Abs. 5 bezeichnete Verpflichtung zur Überlassung des eingeleiteten Schmutzwassers an die Stadt auf den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm.
7. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtlich vorgeschriebene Verfahren sind davon unberührt.

### § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

1. Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschlusszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer nach § 6 Abs. 6 die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 6 Abs. 5.
2. Ist in einem Fall des Absatz 1 Satz 1 die Anbindung an den Grundstücksanschluss bereits hergestellt, kann die Stadt auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.



3. Die Voraussetzungen und Gründe für die Beantragung der Befreiung hat der Grundstückseigentümer schriftlich darzulegen. Er hat seinem Antrag insbesondere Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich wird, wie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser beseitigt werden soll.
4. Die Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

### § 8 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

1. Art, Zahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt die Stadt. Sind mehrere zur Aufnahme von Schmutzwasser geeignete Kanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
2. Jedes Grundstück, bei dem die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 vorliegen, soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
3. Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird.
4. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind in Belangen nach dieser Satzung als Gesamtschuldner zu betrachten.
5. Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
6. Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 4) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird. Von der Kostenübernahme durch den Grundstückseigentümer kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies nach Lage aller Umstände eine unbillige Härte für diesen bedeuten würde.
7. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.



## § 9 Anschlussgenehmigung

1. Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) für die Anbindung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt.
2. Der Grundstückseigentümer hat zum Erhalt der Genehmigung einen schriftlichen Antrag (Entwässerungsantrag) zu stellen. Wer nach § 6 Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs den Entwässerungsantrag bei der Stadt einzureichen.
3. Der Entwässerungsantrag muss enthalten
  - a. einen Lageplan mit eindeutigen Eigentumsgrenzen und dem genauen Standort aller baulichen Anlagen, insbesondere der anzuschließenden Gebäude;
  - b. eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des anzuschließenden Gebäudes bzw. der anzuschließenden Gebäude unter Angabe der Außenmaße und der Geschosse;
  - c. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - d. Angaben über etwaige bestehende Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
  - e. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - f. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
  - g. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
  - h. erforderlichenfalls die genaue Beschreibung einer vorhandenen oder geplanten Abwasserhebeeinrichtung;
  - i. eine genaue Beschreibung der übrigen vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; bei Leitungen mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen und der Dimensionierung.
4. Der Antrag soll enthalten
  - a. ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre aller Geschosse des Gebäudes (einschließlich Kellergeschoss) und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss;
  - b. die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet oder verändert werden sollen.
5. Soweit es für die Prüfung des Entwässerungsantrags erforderlich ist, darf die Stadt weitere Angaben und Unterlagen vom Grundstückseigentümer fordern.
6. Das Antragsverfahren endet mit der Anschlussgenehmigung oder deren Versagung. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

## § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.





2. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Ein Übergabekontrollschacht wird an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, vom Grundstückseigentümer zu errichten. Kontrollschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Übergabepunkt für das Schmutzwasser von dem zu entwässernden Grundstück ist die Einmündung der Grundstücksentwässerungsanlage in den in den Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss endet in der Regel an der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Er kann auch nahe dieser Grundstücksgrenze enden, wenn es bautechnisch nicht anders möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nähe zur Grundstücksgrenze besteht, wenn der Grundstücksanschluss spätestens 1 m vor oder hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze endet.
5. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

#### § 11 Abnahmeverfahren

1. Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Verdichtung des Erdreiches und die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Verfüllung des Rohrgrabens. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Stadt zu stellenden Frist zu beseitigen.
2. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach § 10 Abs. 2 kann die Stadt nach Rückfrage auf die Abnahme verzichten; der Unternehmer hat der Stadt in diesem Fall eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten vorzulegen.
3. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 12 Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.



2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
3. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen (§ 8 Abs. 6).
4. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
5. Den Beauftragten der Stadt ist
  - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser,
  - c. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - d. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
  - e. zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Die von der Stadt Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

### § 13 Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 5 cm. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

### § 14 Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und, soweit für den Entleerungs- oder Entschlammungsvorgang erforderlich, Zufahrt zu gewähren.



2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen und der Zugang sowie die Zufahrt auf dem Grundstück zum Zweck der Entleerung und Entschlammung müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung der Zuwegungen und Zufahrten.
3. Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
  - a. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.
  - b. Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und –ausfallgruben) sind nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammern.
  - c. Technisch belüftete Kleinkläranlagen mit Verpflichtung zur 2-jährlichen Wartung durch ein Fachunternehmen (gem. DIN 4261) werden bedarfsgerecht entleert. Menge und Zeitpunkt der Entleerung wird durch das Fachunternehmen festgelegt. Dies ist der Stadt Tönning mitzuteilen.
  - d. Kleinkläranlagen im Übrigen unterfallen der zweijährigen Leerung und Entschlammung. Für deren Regelentleerung werden die Termine durch die Stadt bekannt gemacht.
4. Weist der Betreiber einer Kleinkläranlage im Sinne des Abs. 2c (u. a. durch Vorlage der entsprechenden Betriebserlaubnis und der lückenlos geführten Wartungsprotokolle) nach, dass unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik von der Regelentleerung zugunsten einer bedarfsorientierten Entleerung und Entschlammung abgesehen werden kann, erteilt die Stadt eine Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahmegenehmigung darf mit Bedingungen und Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
5. Bei bedarfsorientierter Entleerung und Entschlammung hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt bzw., wenn dies durch ortsübliche Bekanntmachung so vorgegeben ist, mit dem von der Stadt mit der Entleerung und Entschlammung Beauftragten, die jeweiligen Abfuhrtermine zu vereinbaren.
6. Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers, in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt nachzuweisen.

### § 15 Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.
3. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist, handelt, genügt anstelle der in Abs. 2 Satz 1 genannten besonderen Anforderungen die Vorlage der Genehmigung. Handelt es sich um andere genehmigungspflichtige Einleitungen, ersetzt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.



## § 16 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet der Stadt Tönning liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
4. Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## § 17 Betriebsstörungen, Haftung

1. Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.
2. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher der Schäden die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Schäden als Folge von
  - a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage infolge höherer Gewalt oder infolge von Naturereignissen
  - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Die Haftung der Stadt wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.



6. Wenn Sammelgruben oder Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden, oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der unterbliebene oder unterbrochene Entsorgungsvorgang wird nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgeholt.

### § 18 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
2. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss und an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
3. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung binnen zwei Wochen der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 und Satz 2 besteht entsprechend für die dem Eigentum nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Nutzungsberechtigungen. Unterlassen Verpflichtete die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis vom Rechtsinhaberwechsel erhält.

### § 19 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Stadt angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 20 Datenschutz

1. Die Stadt kann die zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  - a. den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
  - b. den Daten des Melderegisters,
  - c. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz,
  - d. den aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesder Stadt bekannt gewordenen Daten erheben.
2. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.



3. Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten; insbesondere ist sie berechtigt, diese Daten an den Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt mit Sitz in Garding zu übermitteln.
4. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 5 Abs. 2 bis 5, 7 oder 8 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
  - b. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - c. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - d. § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anschlussgenehmigung herstellt, ändert oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anbindet;
  - e. § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Abnahme in Betrieb nimmt oder die Abnahme behindert;
  - f. § 12 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - g. § 12 Abs. 5 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - h. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - i. § 14 Abs. 5 die Anforderung der notwendigen Entleerung unterlässt;
  - j. § 17 Abs. 1 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - k. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

### § 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2016 in Kraft.
2. Die Satzung der Stadt Tönning über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. Juli 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft, soweit sie Regelungen über die Schmutzwasserbeseitigung trifft.
3. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Tönning, den 14.12.2016

Stadt Tönning  
- Die Bürgermeisterin -  
  
(Klömmer)

